



DFS Deutsche Flugsicherung

**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
NACHRICHTEN FÜR LUFTFAHRER**

2-557-20

13 JUL 2020

gültig ab: sofort

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
Büro der Nachrichten für Luftfahrer
Am DFS-Campus 7 · 63225 Langen · Germany
<http://dfs.de>
Redaktion: desk@dfs.de
Vertrieb: customer-support@eisenschmidt.aero

hebt 2-260-16 auf

**Bekanntmachung des Luftfahrt-Bundesamtes über die
Anforderungen an Luftfahrzeug-Instandhaltungsprogramme gemäß
Teil-M (M.A.302) bzw. Teil-ML (ML.A.302)**

**Bekanntmachung des Luftfahrt-Bundesamtes über die
Anforderungen an Luftfahrzeug-Instandhaltungsprogramme gemäß
Teil-M (M.A.302) bzw. Teil-ML (ML.A.302)**

Mit den Verordnungen (EU) 2019/1383 und VO (EU) 2020/270 als Änderung der VO (EU) 1321/2014 sind umfangreiche Änderungen des Anhang I (Teil-M) in Bezug auf den Paragraphen M.A.302 - Luftfahrzeug-Instandhaltungsprogramm (AMP) - in Kraft getreten. Zudem wurde u.a. der neue Anhang Vb (Teil-ML) der VO 1321/2014 hinzugefügt, der sich im Paragraph ML.A.302 auf die gleiche Thematik (AMP) bezieht.

Entsprechend der neuen Rechtsgrundlage bzgl. Unterteilung der geltenden Anforderungen an die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit (vgl. Artikel 3 der VO (EU) 1321/2014) müssen die AMPs nun gemäß Teil-M (M.A.302) bzw. Teil-ML (ML.A.302) gestaltet werden.

Jedes AMP muss gemäß M.A.302 h) regelmäßig oder gemäß ML.A.302 c) Punkt 9) einmal im Jahr auf seine Wirksamkeit hin überprüft werden. Sind nach dieser Prüfung Änderungen am AMP nötig, empfehlen wir die aktuellen Vorlagen und Hinweise des Luftfahrt-Bundesamtes (LBA) zu nutzen. Vom LBA gestaltete Vorlagen, die den europäischen Vorgaben entsprechen, sind auf der Internetseite des LBA (www.lba.de - Bereich Technik/ Umweltschutz - Instandhaltungsprogramme) veröffentlicht.

In Folge der VO (EU) 2019/1383 hat die European Union Aviation Safety Agency (EASA) die Executive Director (ED) Decision 2020/002/R vom 13.03.2020 herausgegeben. Es handelt sich um die geänderten oder aufgrund neuer Anhänge neu hinzugefügten Acceptable Means of Compliance (AMC) und Guidance Material (GM) zur VO (EU) 1321/2014. Im jeweiligen AMC/GM-Material wird auf neue/ überarbeitete Vorgehensweise bei der Erstellung eines AMPs mit entsprechendem Unterstützungsmaterial eingegangen. Das „*AMC Material Appendix 1 to AMC M.A.302 and AMC M.B.301(b)*“ bzw. „*AMC2 ML.A.302 (EASA Form AMP)*“ kann als Grundgerüst zur Erstellung eines AMP dienen.

Aus der Alternative kein AMP zu erstellen (vgl. ML.A.302 e)), folgt u.a. die Verpflichtung zur Umsetzung sämtlicher anzuwendenden Anweisungen zur Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit des Inhabers der Entwurfsgenehmigung. Die Genehmigung (nur Teil-M) und Überwachung (Teil-M und Teil-ML) von AMPs durch das LBA erfolgt grundsätzlich auch auf Basis des AMC/GM-Materials in den Abschnitten ML.A.302 bzw. M.A.302.

Für Luftfahrzeuge, die den Anforderungen an die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit gemäß Teil-ML genügen müssen, verweist das LBA zudem auf die aktuelle Fassung der EASA SIB No.: 2020-05 – „*Aircraft Maintenance Programme under Part-ML*“ (vgl. <https://ad.easa.europa.eu/ad/2020-05>), sowie auf die FAQs der EASA, die dort oft gestellte Fragen zum AMP beantwortet (vgl. <https://www.easa.europa.eu/the-agency/faqs/amp-aircraft-maintenance-programme>), sowie auf weitere Veröffentlichungen des LBAs in den NfL II zu der Thematik AMP bzw. geänderte Vorschriften.

Ergänzend möchte das LBA darüber informieren, dass die Kontrolle des AMP Teil der behördlichen Überprüfung von Luftfahrzeugen, beispielsweise im Rahmen sog. ACAM-Kontrollen, ist. Die Nichteinhaltung der jeweils anwendbaren Anforderungen kann ggf. zu entsprechenden luftrechtlichen Beanstandungen führen.

Die NfL II-260-16 wird hiermit aufgehoben.

Braunschweig, den 10.07.2020

AZ: T2114/20110/NfI20200514

Das Luftfahrt-Bundesamt

Im Auftrag

Burlage